

Ausgrabungen und Funde 40 (1995) 1, 53–61

## Bodendenkmäler aus neuerer Zeit in den deutschen Denkmalschutzgesetzen

Von Janbernd Oebbecke, Düsseldorf

### 1. Einleitung<sup>1</sup>

„Endeavour sucht nach versunkenen Städten“ lautete vor wenigen Wochen eine Schlagzeile in einer großen Tageszeitung.<sup>2</sup> Dabei ging es um die Anden und die Sahara; moderne Techniken setzt auch die Archäologische Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik ein. Der Einsatz dieser modernen Methoden diene bisher aber ganz überwiegend der Erforschung alter Objekte; diese Tagung geht der Frage nach, wieweit die Bodendenkmalpflege gewissermaßen auch ihre Gegenstände modernisieren soll und kann. Um die rechtswissenschaftlichen Aspekte dieses Themas soll es in diesem Vortrag gehen.

An Beispielen, von denen auch die rechtliche Betrachtung ausgehen kann, fehlt es nicht: Bekannt geworden ist etwa die archäologische Erforschung von Zeugnissen der nationalsozialistischen Zeit.<sup>3</sup> Auch die beiden Weltkriege haben Reste hinterlassen, denen denkmalpflegerische Zuwendung zuteil wird; hier sei etwa auf den Westwall<sup>4</sup> hingewiesen. Ein interessantes Beispiel aus der Technikgeschichte lieferte die westfälische Bodendenkmalpflege: In Salzkotten wurde ein Siemens-Erdkabel aus der Zeit um 1850 gefunden, ein „wichtiger Beitrag zur Geschichte der Nachrichtenübermittlungstechnik“.<sup>5</sup> Noch ein Jahrhundert weiter zurück gehören Kanalbauten des Absolutismus<sup>6</sup> oder Schanzanlagen des Barock zu den schon fast klassischen Gegenständen der Bodendenkmalpflege.<sup>7</sup>

Mit dem heutigen Vortrag besteht zugleich Gelegenheit, ein Thema gründlicher wieder aufzugreifen und zu vertiefen, das bereits auf dem Münsteraner Kolloquium über den Begriff des Bodendenkmals angesprochen wurde, die Bedeutung des Alters für die Bodendenkmaleigenschaft.<sup>8</sup> Dies soll in zwei Schritten geschehen: Zuerst wird das denkmalgesetzliche Material auf spezielle Äußerungen zu diesem Problem durchgesehen; das ist deshalb von besonderem Interesse, weil sich die normative Grundlage seit 1989 um fünf neue Landesgesetze verbreitert hat; diese spiegeln auch Erfahrungen mit den Gesetzen der alten Bundesländer wider und kommentieren so die dort praktizierten Lösungen. Spezifische Aussagen für die Bodendenkmäler der Neuzeit werden sich auf diese Weise allerdings nicht für alle Länder gewinnen lassen. Deshalb ist der zweite Hauptabschnitt den Gesichtspunkten gewidmet, die der allgemeine Denkmalbegriff zu unserer Frage beisteuert.

<sup>1</sup> §§-Angaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das jeweilige Denkmalschutzgesetz.

<sup>2</sup> FAZ Nr. 85 v. 13. 4. 1994, 10.

<sup>3</sup> Siehe dazu die Vorträge von A. Kernd'l und G. Isenberg auf dieser Tagung.

<sup>4</sup> P. A. Memmesheimer/D. Upmeyer/H. D. Schönstein, Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Auflage 1989, § 2 Rnr. 88.

<sup>5</sup> Neujahrsgruß 1994, Jahresbericht für 1993 des Westfälischen Museums für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, 106.

<sup>6</sup> Siehe W. Wegener, in: Archäologie und Recht – Was ist ein Bodendenkmal?, hrsg. von H. G. Horn u. a., 1991, 140.

<sup>7</sup> B. Trier, in: Archäologie und Recht (Anm. 6), 128.

<sup>8</sup> Siehe den Abschnitt 4.3 über das notwendige Alter von Bodendenkmälern in: J. Oebbecke, Der Rechtsbegriff des Bodendenkmals, in: Archäologie und Recht (Anm. 6), 39 (45).

## 2. Die Zeitgrenze in den Denkmalschutzgesetzen

Sieht man die Denkmalschutzgesetze der neuen Bundesländer unter dem Gesichtspunkt durch, wieweit sie ein Mindestalter für Bodendenkmäler verlangen, zeigt sich ein deutlicher Trend; alle Gesetze verzichten auf die Formulierung einer Zeitgrenze zur Gegenwart; die Gesetze Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Sachsens und Thüringens gehören mit denen Bremens, Baden-Württembergs, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens<sup>9</sup> zu der großen Gruppe von Gesetzen, die keine ausdrücklichen Aussagen zur Herkunftszeit eines Denkmals oder spezieller eines Bodendenkmals enthalten. Rechtlich kann man sie hinsichtlich der Behandlung von Bodendenkmälern der Neuzeit deshalb mit denen zusammenfassen, die solche Aussagen zwar enthalten, aber keine echten begrifflichen Einschränkungen damit verbinden. Das sind Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, wo die Denkmäler aus „vergangener Zeit“,<sup>10</sup> und Berlin, wo sie aus „urgeschichtlicher, frühgeschichtlicher oder historischer Zeit“<sup>11</sup> stammen müssen. Auch die Zeit des Nationalsozialismus, die Nachkriegszeit und die fünfziger Jahre sind „vergangene Zeit“<sup>12</sup> und als Gegenstand historischer Forschung „historische Zeit“.<sup>13</sup>

Eine zweite, sehr viel kleinere Gruppe umfaßt die Denkmalschutzgesetze Hamburgs und des Saarlands sowie in gewissem Umfang Hessens. Sie setzen für die Bodendenkmaleigenschaft voraus, daß die Gegenstände aus Zeiten stammen, für die „Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen“<sup>14</sup> – so Hamburg und Hessen – oder – so die saarländische Formulierung – „eine wichtige Quelle wissenschaftlicher Erkenntnis“<sup>15</sup> sind. Hier werden jedenfalls die Gegenstände der Neuzeit aus dem Kreis der Bodendenkmäler<sup>16</sup> ausgeschlossen. Unzweifelhaft gibt es Fragestellungen, denen auch für deutlich jüngere Zeiten nur mit archäologischen Methoden nachgegangen werden kann; die erwähnten gesetzlichen Formulierungen stellen aber pauschal auf die Herkunftszeit eines Gegenstandes ab, nicht auf die Fragestellung, zu der er Auskunft geben kann. Für die Forschung über die Neuzeit insgesamt stellen Bodenerkundungen aber keine wichtige oder gar eine Hauptquelle dar.

Eine Sonderrolle nimmt Bayern ein, wo Bodendenkmäler „in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen“ müssen.<sup>17</sup> Die Formulierung „in der Regel“ schließt auch ganz junge Gegenstände nicht aus dem Begriff des Bodendenkmals aus, begründet aber bei der Darlegung des Denkmalwerts bereits für Zeugnisse des Mittelalters<sup>18</sup> als Aus-

<sup>9</sup> §§ 2 I, V BB, 2 I, V MV, 2 I SAC, 2 I, VII TH, 2 I BRE, 2 I BW, 3 IV ND, 2 I, V NW.

<sup>10</sup> §§ 3 RP, 2 I, II Nr. 3 SAH, 1 SH.

<sup>11</sup> § 2 III BE.

<sup>12</sup> S. Hartung, Was ist ein Kulturdenkmal?, StuGB 1989, 72 (73); E.-R. Hönes, Der Kulturdenkmalbegriff des Denkmalschutzrechts, DÖV 1984, 413 (414); E.-R. Hönes, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Kommentar, 1984, Tz. 3.2 sieht jedenfalls ein Alter von dreißig Jahren als ausreichend an, läßt aber offen, ob es sich um eine notwendige Voraussetzung handelt.

<sup>13</sup> Oebbecke, in: Archäologie und Recht (Anm. 6), 45.

<sup>14</sup> § 19 HE; ähnlich („die Hauptquelle oder eine der Hauptquellen“) § 2 VII HA. In Hessen können archäologische Objekte allerdings nach § 2 I HE als Kulturdenkmäler Schutz genießen; dazu siehe S. Dörffeldt/J. N. Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, Kommentar, 2. Auflage 1991, § 2 Rnr. 47 f.

<sup>15</sup> § 2 III SL.

<sup>16</sup> J. Oebbecke, Das Recht der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, DVBl. 1983, 384 ff. (385); Dörffeldt/Viebrock (Anm. 14), § 19 Rnr. 14.

<sup>17</sup> Art. 1 IV BY.

<sup>18</sup> W. Eberl/D. Martin/M. Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 1985, Art. 1 Rnr. 52 markieren den „Beginn der Ottonischen Zeit“ als Zeitgrenze.

nahme von der Regel eine besondere Begründungspflicht, die sich mit der Annäherung an die Gegenwart verschärfen dürfte.

Für die Länder mit einer strikten Zeitgrenze, aber auch für Bayern muß darauf hingewiesen werden, daß der Zeitbezug sich nicht aus dem Alter der Sachsubstanz, sondern aus der Zeugnisrichtung ergibt. So ist der Renaissanceschmuck, in den eine antike Gemme eingearbeitet ist, als solcher ein Zeugnis der Renaissance und damit in Hamburg nicht Bodendenkmal, auch wenn die Gemme als Zeugnis der Antike Denkmaleigenschaft besitzt.

Sieht man von Hamburg und dem Saarland sowie in bestimmtem Umfang von Hessen ab, ist die Entscheidung über die Bodendenkmaleigenschaft von Objekten der Neuzeit also nicht ausdrücklich im Gesetz getroffen, sondern den allgemeinen Bestimmungen über den Denkmalwert zu entnehmen.

### 3. Der Denkmalwert von Zeugnissen der Neuzeit

Die Frage an die dreizehn Gesetze ohne negative Festlegung<sup>19</sup> lautet also: Wann besitzt ein Objekt Denkmalwert und welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Herkunftszeit?

#### 3.1. Grundzüge der gesetzlichen Regelungen

Die Normstruktur der denkmalschutzgesetzlichen Bestimmungen über den Denkmalwert stimmt bei elf dieser Gesetze überein<sup>20</sup>: An der Erhaltung des Objekts muß ein öffentliches Interesse bestehen; für dessen Feststellung werden normative Anhaltspunkte gegeben, indem näher bestimmte „Gründe“, „Werte“ oder „Bedeutungen“ verlangt werden. Nach den Formulierungen aller Gesetze kann sich das öffentliche Interesse aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen ergeben. Die meisten Gesetze nennen zusätzlich geschichtliche<sup>21</sup> oder heimatgeschichtliche<sup>22</sup> sowie städtebauliche<sup>23</sup> Gründe, vereinzelt geht es auch um volkskundliche,<sup>24</sup> technikgeschichtliche,<sup>25</sup> landschaftsgestalterische<sup>26</sup> oder kultische.<sup>27</sup>

Damit ergibt sich ein auch für unser Thema wichtiger Befund: Keines dieser Gesetze beschränkt sich auf den – historischen oder paläontologischen – Quellenschutz. Nach jedem Gesetz kann sich der Denkmalwert auch aus künstlerischen und mindestens entweder aus geschichtlichen oder aus städtebaulichen Gründen ergeben.

Bei der künstlerischen Bedeutung geht es um den ästhetischen Eigenwert des Objekts, der mit seinem Quellenwert gerade nicht identisch ist.<sup>28</sup>

<sup>19</sup> Art. 1 IV BY, §§ 2 I, V BB, 2 III BE, 2 I BRE, 2 I BW, 2 I, V MV, 3 IV ND, 2 I, V NW, 2 I SAC, 2 I, II Nr. 3 SAH, 1 SH, 2 I, VII TH, 3 RP; soweit es um die Eigenschaft als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 I HE geht, gelten die nachfolgenden Ausführungen auch für Hessen (siehe dazu oben Anm. 14).

<sup>20</sup> Art. 1 IV BY, §§ 2 I, V BB, 2 I BRE, 2 I BW, 2 I, V MV, 3 IV ND, 2 I, V NW, 2 I SAC, 2 I, II Nr. 3 SAH, 1 SH, 3 RP.

<sup>21</sup> Art. 1 I BY, §§ 2 I BB, 2 I MV, 3 II NDS, 2 I SAC, 2 I SAH.

<sup>22</sup> §§ 2 I BW, 2 I BRE.

<sup>23</sup> Art. 1 I BY, §§ 2 I BB, 2 I MV, 3 IV ND, 2 I NW, 3 RP, 2 I SAC, 2 I SAH, 1 II SH.

<sup>24</sup> Art. 1 I BY, §§ 2 I BB, 2 I NW.

<sup>25</sup> Mit leicht differierenden Formulierungen §§ 2 I BB, 2 I BRE, 2 I SAH.

<sup>26</sup> § 2 I SAC.

<sup>27</sup> § 2 I SAH.

<sup>28</sup> J. Oebbecke, Denkmalrekonstruktionen aus rechtlicher Sicht, DÖV 1989, 605 ff (607); H. Strobl/U. Majocco/H. Birn, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, Stuttgart 1989, § 2 Rnr. 20; W. Maier, Denkmalschutz in Baden-Württemberg, 1991, 19; VGH BW, Urt. v. 10. 5. 1988 – 1 S 1949/ 87 –, DVBl. 1988, 1219 (1221).

Wird neben dem wissenschaftlichen Wert auch auf den geschichtlichen hingewiesen,<sup>29</sup> betont das Gesetz damit zum einen die besondere Rolle der Geschichte unter den am Denkmalschutz interessierten Wissenschaften; es hebt aber auch einen Aspekt besonders hervor, der im Wissenschaftsbegriff bereits angelegt ist, den der Vermittlung der gewonnenen Erkenntnis, der Vermittlung auch außerhalb des engeren fachlichen Umfeldes.<sup>30</sup> Ausdrücklich und ein wenig ins Volksbildnerische gewendet heißt es dazu im rheinland-pfälzischen Gesetz, daß die Erhaltung des Denkmals „zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit“<sup>31</sup> im öffentlichen Interesse liegen kann.<sup>32</sup>

Bei den städtebaulichen Gründen<sup>33</sup> geht es vor allem um den Gestaltwert,<sup>34</sup> u. U. auch um den funktionellen Nutzen, den das Denkmal in der materiellen Lebenswelt für die Menschen hat. Auch dabei spielt die Bedeutung für die Anschauung eine wichtige Rolle.<sup>35</sup> Die städtebaulichen Gründe müssen für die freie Landschaft als landschaftsgestalterische Gründe interpretiert werden, wie sie das sächsische Gesetz ausdrücklich hervorhebt.<sup>36</sup>

Angesichts einer gelegentlich festzustellenden Reduzierung des Denkmalschutzes auf den Quellen- oder – was dasselbe ist – Dokumentschutz besteht Anlaß, auf diese legitimen weiteren und in den Denkmalschutzgesetzen ausdrücklich vorgesehenen Schutzrichtungen besonders hinzuweisen. Der wissenschaftlich – und das heißt in den meisten Fällen historisch – ausgebildete Denkmalpfleger wird richtigerweise dem Quellenschutz stets besondere Aufmerksamkeit widmen; sicher auch ist diese Begründung faktisch am leichtesten den Mitentscheidungsansprüchen zu entziehen, die Verwaltungen und Politiker bei der Entscheidung über die Denkmaleigenschaft gern erheben. Gerade im Interesse ihres langfristigen Erfolges muß die Denkmalpflege aber die verschiedenen Anschauungswerte der Denkmäler ihrer Bedeutung nach wichtig nehmen, wie es die Bodendenkmalpflege in der Vergangenheit ja auch in vielfältiger Weise getan hat.

Von dem erläuterten, ganz überwiegend gewählten Regelungstyp setzen sich zwei Gesetze deutlich ab: Das Berliner Gesetz verzichtet darauf, den sehr offenen Begriff des öffentlichen Interesses zu verwenden, und stellt darauf ab, ob eine Sache „Erkenntnisse über den Menschen oder seine Umwelt liefert oder für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung ist.“<sup>37</sup> Nach dieser Formulierung kann der Denkmalwert also nur mit der historischen oder paläontologischen Aussagefähigkeit eines Objekts begründet werden.

Thüringen nimmt bei der allgemeinen Denkmaldefinition zwar das öffentliche Interesse in Bezug; durch den Satz „Kulturdenkmal sind auch ... Bodendenkmale“ wird insoweit aber auf die spezielle Definition verwiesen, die ohne das öffentliche Interesse auskommt: die Sachen müssen „Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur ... oder tierischen oder pflanzlichen Lebens“ sein.<sup>38</sup> Anders als in Berlin reduziert das Gesetz die

<sup>29</sup> Siehe die in Anm. 21 genannten Gesetze.

<sup>30</sup> Etwa von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 5 Rnr. 229.

<sup>31</sup> § 3 I Nr. 2 Buchst. b RP. Dazu Hönes, Denkmalschutz und Denkmalpflege (Anm. 12) Tz. 3.4.5.

<sup>32</sup> Zur Bedeutung des Merkmals „Heimatgeschichte“ Strobl/Majocco/Birn (Anm. 28), § 2 Rnr. 21.

<sup>33</sup> Dazu G. Kiesow, Einführung in die Denkmalpflege, 1982, 53.

<sup>34</sup> VG München, Urt. v. 6. 5. 1974 – M 1 III 74 –, BAyVBl. 1974, 649 f. spricht sogar von „Psychotopschutz“.

<sup>35</sup> BayObLG, Beschl. v. 9. 4. 1992 – 3 ObOWi 13/92 –, NVwZ 1992, 1230 f.

<sup>36</sup> § 2 I SAC.

<sup>37</sup> § 2 III BE.

<sup>38</sup> § 2 I, VII TH.

Begründungsmöglichkeiten damit aber nicht auf den Charakter als historische oder paläontologische Quelle, sondern läßt die Art der Nutzung der Spuren, Überreste oder Zeugnisse außer Betracht; die Überreste können etwa auch der Anschauung des Laien dienen.

Unabhängig von der gewählten Regelungstechnik muß das Schutzinteresse ein gewisses Gewicht haben, weil sonst die mit der Denkmaleigenschaft einhergehende Verfahrenspflichtigkeit des Eigentümers unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig wäre. Auch wo nicht ausdrücklich ein öffentliches Interesse verlangt wird, bei dessen Feststellung dieser verfassungsrechtlichen Forderung Rechnung getragen werden kann, muß sie beachtet werden. In Berlin müssen deshalb die Erkenntnisse, die das Bodendenkmal liefert, eine entsprechende Bedeutung haben, in Thüringen gilt dasselbe für die Spuren, Zeugnisse oder Überreste.

### 3.2. Das Alter als Indiz für wissenschaftliche Bedeutung

Damit läßt sich zur Bedeutung des Kriteriums Alter für die Denkmaleigenschaft eines Objektes zusammenfassen: Anders als nach den erwähnten Bestimmungen der Gesetze Hamburgs und des Saarlands sowie in bestimmtem Umfang Hessens ist ein Mindestalter nach der großen Mehrzahl der Denkmalschutzgesetze keine notwendige Bedingung für die Qualifizierung als Bodendenkmal; beim Vorliegen der Voraussetzungen kann auch ein sehr junges Objekt Bodendenkmal sein.<sup>39</sup> Nach den dargestellten Regelungen ist es aber auch keine ausreichende Bedingung; ein Objekt ist nicht allein deshalb ein Denkmal, weil es ein bestimmtes Alter hat.<sup>40</sup>

Natürlich bedeutet das nicht, daß das Alter bei der Bestimmung des Denkmalwerts irrelevant wäre. Indirekt spielt das Alter als Bestimmungsfaktor für die verschiedenen Bedeutungen eine erhebliche Rolle. Für die Quellenfunktion als den Hauptfall der wissenschaftlichen Bedeutung ergibt sich die Relevanz schon daraus, daß Quellen regelmäßig mit dem Zeitablauf seltener werden; mit der Seltenheit steigt die Wahrscheinlichkeit, daß die Quelle wichtig ist und also Bedeutung hat. Diese generelle Regel wird für die archäologischen Sachzeugen noch dadurch verstärkt, daß sich im Laufe der Geschichte die Bedeutung alternativer Quellen erhöht hat; hier ist vor allem an schriftliche Zeugnisse, aber für die jüngste Zeit auch an fotografische, filmische usw. zu denken; je seltener die Erzeugung anderer Quellen in einer Zeit war, um so wichtiger sind die archäologischen Sachzeugen, um so eher ist ein Objekt bedeutend für die Wissenschaft und daher Bodendenkmal.<sup>41</sup>

Für die Epochen, für die schriftliche Quellen eine geringe oder keine Bedeutung haben, kommt dem Alter deshalb eine Indizfunktion zu; in aller Regel ist ein Objekt, das aus voroder frühgeschichtlicher Zeit stammt, als Quelle für die Wissenschaft bedeutend. Schon für das Mittelalter kann man diese Indizfunktion wohl nicht mehr annehmen. Insofern dürfte die Differenzierung im bayerischen Gesetz einen allgemeinen Gedanken zutreffend wiedergeben.<sup>42</sup> Vom Mittelalter an läßt das Gewicht des Alters als Begründungselement nach und verliert für die jüngere Zeit seine Bedeutung ganz.

<sup>39</sup> In diesem Sinne etwa auch *M. Backhaus*, *Denkmalrecht in Niedersachsen*, 1988, 80 f.; *Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein* (Anm. 4), § 2 Rnr. 9.

<sup>40</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 14. 10. 1982 – 6 A 123/80 –, OVG 37, 270 ff.; BayObLG, Beschl. v. 28. 10. 1986 – 3 Ob OWi 107/86, NVwZ 1988, 383 f.; VGH BW, Urt. v. 27. 11. 1990 – 1 S 3023/89 –, NJW 1991, 2509 f.

<sup>41</sup> Siehe auch *Maier* (Anm. 28), 20, der darauf hinweist, daß ein Objekt um so eher als Denkmal anzusehen sei, je mehr Geschichte es „erlebt“ habe.

<sup>42</sup> Siehe auch *Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein* (Anm. 4), § 2 Rnr. 86.

Anders als bei Objekten aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, bei denen in den meisten Fällen auf die Indizwirkung des Alters vertraut werden kann, muß der Denkmalwert jüngerer Objekte also stets gesondert begründet werden.<sup>43</sup> Welche Möglichkeiten dafür in Betracht kommen können, soll beispielhaft für die wissenschaftliche Bedeutung und die geschichtliche Bedeutung gezeigt werden. Es handelt sich wirklich nur um Beispiele; auch unter anderen Gesichtspunkten können neuzeitliche Objekte Denkmalwert haben. So sind barocke Schanzanlagen oder Elemente des Westwalls in der Regel landschaftsprägend und können deshalb städtebauliche Bedeutung in Anspruch nehmen.

### 3.3. Die wissenschaftliche Bedeutung jüngerer Objekte

An zwei Fallgruppen soll gezeigt werden, daß archäologische Objekte aus jüngerer Zeit wissenschaftliche Bedeutung als historische Quelle haben können. Diese zwei, sich teilweise überschneidenden Fallgruppen lassen sich mit den Stichworten Priorität und atypische Quellenlage kennzeichnen.

Vom Gesichtspunkt des (absoluten) Alters ist der Gesichtspunkt der (relativen) Priorität zu unterscheiden. Ihm kommt durchaus eigenständige Bedeutung als Indiz zu.<sup>44</sup> Das jeweils älteste Objekt einer Art wird häufig als solches bedeutend für die Wissenschaft sein,<sup>45</sup> auch da wo anderweitige Quellen ausreichend zur Verfügung stehen. Nur das authentische Sachobjekt gestattet die Kontrolle der anderen Quellen und es ist nicht auf die durch diese Quellen darstellbaren Informationen beschränkt; das älteste Sachobjekt verdient jeweils besonderes Interesse, weil es in zeitlicher Hinsicht die weiteste Spanne abdeckt. Weil auch ein junges Objekt das älteste sein kann, kann es als solches wissenschaftliche Bedeutung haben. Solange das Siemenskabel aus Westfalen das älteste ist, kommt ihm deshalb wissenschaftliche, genauer technikgeschichtliche Bedeutung zu. Es ist ein Bodendenkmal.

Bei der Fallgruppe der atypischen Quellenlage kann man zwei Untergruppen unterscheiden: in der ersten sind Quellen gar nicht erst entstanden, in der zweiten vernichtet worden.

Ein besonders wichtiges Beispiel für die erste Untergruppe sind die Zeugnisse des staatlichen Terrors. Eines der Kennzeichen der in jüngerer Zeit staatlich oder mit staatlicher Billigung verübten Gewalttaten, das sie zunehmend von vielen Unmenschlichkeiten früherer Zeiten unterscheidet, ist das schlechte Gewissen der Täter und der Verantwortlichen und die daraus resultierende Scheu vor Dokumentation. Die Entstehung von schriftlichen oder anderen Quellen wird mindestens in Teilbereichen von vornherein verhindert oder wenigstens stark reduziert. Diese Lücken lassen sich nicht selten mit archäologischen Methoden schließen. Dafür legen die deutschen Grabungen zur Erforschung der Zeit des Nationalsozialismus, über die hier berichtet worden ist, ein eindrucksvolles Zeugnis ab, und auch aus dem Ausland lassen sich dafür Beispiele anführen.<sup>46</sup>

Es lassen sich weitere Beispiele denken; überall da, wo Regelverstöße vorkommen, wo Illegales passiert, gibt es Dokumentationslücken. Wo etwa im Straßenbau, aus welchen

<sup>43</sup> Den gesteigerten Rechtfertigungsbedarf bei zeitjüngeren Objekten betonen auch *Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein* (Anm. 4), § 2 Rnr. 9 und *Strobl/Majocco/Birn* (Anm. 28), § 2 Rnr. 17.

<sup>44</sup> *D. Ellger*, *Konservator im Alltag*, 1987, 56.

<sup>45</sup> Beispiel dazu auch bei VGH BW, Urt. v. 10. 5. 1988 – 1 S 1949/ 87 –, DVBl. 1988, 1219 (1221): erstmalige Bewältigung statischer Probleme.

<sup>46</sup> Siehe etwa „Aus dem Dunkel der Erde – 300 000 Stalin-Opfer ausgegraben“, in: FAZ Nr. 214 v. 15. 9. 1989, 5.

Gründen auch immer, die bestehenden Baustandards nicht beachtet werden, wird das in aller Regel gerade nicht dokumentiert. Wenn sich die Wissenschaft für dergleichen interessiert, ist sie auf Sachzeugen angewiesen, bei Bodenobjekten also auf die Archäologie.

In der zweiten Fallgruppe geht es darum, daß mangels entsprechender Forschungsinteressen Quellen zu bestimmten Fragestellungen, etwa aus der Sozial-, Wirtschafts- oder Umweltgeschichte nicht überliefert worden sind, weil die betreffenden Unterlagen kassiert wurden. Das Archivieren unter dem Aspekt solcher Fragestellungen ist überwiegend eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte. In diese Fallgruppe gehört auch der Fall, daß Quellen schon am Ort ihrer Entstehung vernichtet worden sind, um (Nach-)Forschungen zu verhindern. Hier kann als relativ aktuelles Beispiel die Aktenvernichtung anlässlich der Wende in der früheren DDR genannt werden.

Auch bei Würdigung dieser Beispiele ist unverkennbar, daß die Leistungsfähigkeit archäologischer Quellen, die fehlende anderweitige Überlieferung zu ersetzen oder in relevantem Umfang zu ergänzen, nicht überschätzt werden darf, und daß die Möglichkeiten, den Denkmalwert eines archäologischen Objekts mit seiner wissenschaftlichen Bedeutung zu begründen, begrenzt sind.

Vorsicht ist aber auch aus einem anderen Grunde geboten: Bei der Heranziehung der atypischen Quellenlage als Argument besteht in der zweiten Fallgruppe im übrigen stets die Gefahr der *petitio principii*. Das Merkmal der wissenschaftlichen Bedeutung greift theoretisch unendlich weit, weil Wissenschaft hinsichtlich ihrer Gegenstände, Fragestellungen und Methoden nicht beschränkt ist. Von Verfassungen wegen kann alles Thema, Gegenstand der Wissenschaft sein. Deshalb darf das Interesse an dem jeweiligen Objekt auch auf dem Umweg über die Wissenschaft nicht mit sich selbst begründet werden; ein Objekt hat nicht deshalb kraft wissenschaftlicher Bedeutung Denkmalwert, weil ein Wissenschaftler es bedeutend findet.

Eine wissenschaftliche Bedeutung, die im Rahmen des Denkmalschutzes zu Lasten der grundrechtlichen Freiheit etwa des Eigentümers geltend gemacht werden soll, bedarf also einer Begründung, die deutlich über den Hinweis auf das Interesse eines einzelnen Wissenschaftlers hinausgreift.<sup>47</sup> Das ist sicher immer dann unproblematisch, wenn die jeweilige Fragestellung auch mit anderen Methoden angegangen wird. Unproblematisch sind sicher auch Forschungsinteressen, die hinsichtlich Fragestellung und Methode von verschiedenen Forschern und Forschergruppen verfolgt werden.<sup>48</sup> Wer umgekehrt – um ein bewußt weit hergeholtes Beispiel zu wählen – etwa dem Alkoholkonsum auf Baustellen der achtziger Jahre des 20. Jh. durch die Suche nach Kronenkorken in und unter Fundamenten nachgehen wollte, kann nicht ohne weiteres erwarten, daß die Objekte seiner wissenschaftlichen Begierde von der Rechtsordnung als Bodendenkmäler angesehen werden.

#### 3.4. Historische Bedeutung: Denkmalwert als Objekt der Anschauung

Archäologische Gegenstände können wegen der Konkurrenz anderer Quellengattungen einen nur geringen Wert für die erkenntnissuchende Tätigkeit der Wissenschaft besitzen; dennoch werden sie sich in vielen Fällen hervorragend eignen, der Wissenschaft bei ihrer

<sup>47</sup> Auch *Strobl/Majocco/Birn* (Anm. 28), § 2 Rnr. 19 halten wegen der „prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen“ „einigermaßen feste Konturen“ für notwendig.

<sup>48</sup> Der VGH BW, Urt. v. 10. 5. 1988 – 1 S 1949/ 87 –, DVBl. 1988, 1219 (1221) verlangt „ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben“, um dem wissenschaftlichen Interesse „einigermaßen feste Konturen“ zu geben.

erkenntnisvermittelnden Tätigkeit zu dienen. Das Objekt kann als Medium der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis Hervorragendes leisten.

Wo das Gesetz nicht nur von wissenschaftlicher, sondern auch von geschichtlicher oder historischer Bedeutung spricht, muß diese Funktion immer berücksichtigt werden. Geschichte oder Historie erschöpft sich nämlich nicht darin, daß sie betrieben wird, Wissenschaftsdisziplin ist; Geschichte hat man auch. Menschen, Orte, Völker haben Geschichte, sie macht eine wichtige Dimension ihrer Existenz aus. Wenn in den Denkmalschutzgesetzen von der geschichtlichen Bedeutung die Rede ist, geht es darum, daß das öffentliche Interesse sich auch daraus ergeben kann, daß ein Objekt die Geschichte eines Ortes, eines Territoriums, eines Volkes oder unserer Gattung bezeugt, anschaulich macht, im Bewußtsein der Menschen hält.<sup>49</sup>

Auch hier darf man aber nicht der Gefahr erliegen, alles für denkmalwert zu halten, weil alles an etwas erinnert. Man wird vielmehr einen besonderen Anschauungs- und Demonstrationswert verlangen müssen. Es muß sich entweder um ein besonders anschauliches Zeugnis handeln oder der Gegenstand muß auf besonders Wichtiges hinweisen. In Kategorien des Prozeßrechts formuliert: entweder das Beweismittel oder der Beweisgegenstand muß die geschichtliche Bedeutung begründen.

Die Grabungen in den Konzentrationslagern bieten ein eindrucksvolles Beispiel für die aus der Bedeutung des Beweisthemas resultierende geschichtliche Bedeutung; alles, was geeignet ist, die Existenz und die Funktion der Lager anschaulich zu machen und als Sachzeugnis vor Augen zu führen, kann angesichts der fortdauernden und, wie die sog. Auschwitz-Lüge zeigt, auch weiter hochwichtigen Auseinandersetzung mit diesem Abschnitt unserer deutschen Vergangenheit geschichtliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen und ist damit als Denkmal anzusehen.

Die besonderen Eigenschaften des Beweismittels, der besondere Anschauungswert des Geschichtszeugnisses begründen die geschichtliche Bedeutung zum Beispiel der bei den Ausgrabungen in der Innenstadt von Dresden gefundenen Glasschmelze aus der Bombennacht vom 13./14. 2. 1945;<sup>50</sup> auch barocken Schanzanlagen und Zeugnissen der Industriegeschichte mag aus diesem Grund Denkmalwert zukommen.

#### 4. Schluß

Das Ergebnis der rechtlichen Analyse zeigt, daß nach der großen Mehrzahl der Denkmalschutzgesetze auch archäologische Objekte aus jüngerer und jüngster Zeit Denkmalwert haben und damit als Bodendenkmäler geschützt werden können. Die starre gesetzliche Beschränkung auf Objekte eines bestimmten Mindestalters ist rechtspolitisch verfehlt.<sup>51</sup> Dieses Urteil kann sich auf überzeugende Beispiele von Objekten stützen, an deren Erhaltung in gleicher Weise wie bei älteren Stücken ein öffentliches Interesse be-

<sup>49</sup> E.-R. Hönes, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, 1987, 109 ff; Oebbecke (Anm. 28), DÖV 1989, 608; nach Backhaus (Anm. 39), 81 ist es sogar die „zentrale“ Funktion des Kulturdenkmals, „die kulturelle Entwicklung, das geistige, technische und künstlerische Wirken unserer Vorfahren zu dokumentieren und Geschichte durch Anschauung des jeweiligen Gegenstandes erfahrbar werden zu lassen.“ Denkmalrecht diene vorrangig „der Bewahrung von Anschauungs- und Identifikationsmaterial der Vergangenheit für die Allgemeinheit“.

<sup>50</sup> Dieses Beispiel verdanke ich der Landesarchäologin des Freistaates Sachsen Frau Dr. J. Oexle.

<sup>51</sup> F. Fechner, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts, 1991, 32 f.; Oebbecke, in: Archäologie und Recht (Anm. 6), 45.



steht; es stützt sich weiter auf das übereinstimmende Urteil der Landesgesetzgeber in den neuen Bundesländern, die sich einhellig gegen eine zeitliche Einschränkung entschieden haben.

Aus rechtlicher Sicht muß aber auch davor gewarnt werden, bei der Einbeziehung jüngerer Objekte zu weit auszugreifen. Ihr Denkmalwert muß sorgfältiger begründet werden als dort, wo die Datierung weit zurückgreift in Zeiten, für die andere Quellen und Zeugnisse gar nicht existieren. Die Mehrzahl der Bodendenkmäler wird weiterhin aus älterer Zeit stammen;<sup>52</sup> die Bodendenkmalpflege kann nicht mit einem starken Strom an nachwachsenden Gegenständen für ihre Tätigkeit rechnen.

---

<sup>52</sup> So auch *Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein* (Anm. 4), § 2 Rnr. 86.

Anschrift: Prof. Dr. J. Oebbecke, Kronacher Weg 36, 40627 Düsseldorf.